

Satzung des Geflügelzuchtvereines Grüna e.V.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Stadtverbandes

Der vollständige Name der Vereinigung lautet:

Geflügelzuchtverein Grüna e.V., im folgendem GZV Grüna genannt.

Der GZV Grüna hat seinen Sitz in: Aktienstraße 48b, 09224 Chemnitz/OT Mittelbach.

Er ist Rechtsnachfolger der Sparte Rassegeflügelzüchter Grüna.

Das Tätigkeitsgebiet ist auf das Territorium der Stadt Chemnitz und Umgebung/andere Orte beschränkt.

Registriert beim Amtsgericht Chemnitz.

Gründungsjahr:1897

Er ist parteipolitisch unabhängig.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Verbandszugehörigkeit

Der GZV Grüna ist auf freiwilliger Basis Mitglied des Kreisverbandes der

Rassegeflügelzüchter Chemnitz e.V. sowie des Sächsischen Rassegeflügelzüchter Verbandes e.V. (SRV) und dem Bund Deutsche Rassegeflügelzüchter (BDRG).

Die Satzungen und Vorschriften der Verbände sind auch für den GZV Grüna bindend.

§4 Zweck des GZV Grüna, selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des GZV Grüna ist die Förderung der Tierzucht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die einheitliche Ausrichtung, Lenkung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Rassegeflügelzucht und Bewahrung der genetischen Rassevielfalt. Die Tätigkeit ist gemeinnützig und dient der Förderung der naturverbundenen und umweltbewussten Freizeitinteressen der organisierten Mitglieder. Der Verein widmet sich der Förderung der Rassegeflügelzucht, der Erhaltung seltener Geflügelrassen als kulturelles Erbe und strebt die Verbreitung der Rassevielfalt an. Vertretung der Interessen der Rassegeflügelzüchter im Territorium bei den staatlichen und örtlichen Behörden sowie in der Öffentlichkeit.

- Durchsetzung der einheitlichen Ordnungen, Richtlinien und Regelungen für die züchterische Tätigkeit bei der Kennzeichnung, für anerkannte Züchter, beim Ausstellungswesen.

- Förderung der fachlichen Ausbildung der Züchter nach dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik, durch Vorträge und Erfahrungsaustausche.

Mitwirkung bei Gutachtertätigkeit zu Fragen der Rassegeflügelzucht und -haltung.

- Organisation von Ausstellungen als öffentlichen Leistungsvergleich der Züchter und als Bereicherung des kulturellen Lebens im Territorium.

Teilnahme an überregionalen Ausstellungen zur Förderung von Züchterfreundschaften.

- Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche und Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften Jugendgruppe, Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen im Territorium.

- Bildung und Förderung von Kreativ- und Handarbeitsgruppen für die Verwendung und Verarbeitung von Produkten aus der Rassegeflügelzucht.

- Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung von Mitgliedern für die Rassegeflügelzucht.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des GZV Grüna können alle im Einzugsgebiet wohnenden Rassegeflügelzüchter werden, die die Ziele anerkennen und bei der Verwirklichung der Aufgaben aktiv unterstützen. Ordentliche Mitgliedschaft können auch staatliche Institutionen oder Einrichtungen erwerben.

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie die Ziele des GZV Grüna unterstützen wollen und die Satzung anerkennen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Personen, die dem GZV Grüna hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung ist dem Ehrenmitglied eine Urkunde auszuhändigen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme oder Ablehnung in den GZV Grüna entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei einem ablehnenden Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden. Kinder und Jugendliche können Mitglied des GZV Grüna werden. Für Kinder unter 14 Jahren ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des GZV Grüna sind gleichberechtigt. Eine Bevorzugung ist nicht statthaft. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des GZV Grüna mitzuwirken und daran teilzuhaben.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit vom GZV Grüna Auskünfte, Rat und Beistand in allen die Geflügelzucht betreffenden Fragen zu erlangen.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

§7 Pflichten der Mitglieder und Beitragsregelung

1. Die Mitglieder verpflichten sich, dem GZV Grüna bei der Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen und die Satzung einzuhalten. Jedes Mitglied haftet für die Durchführung von Beschlüssen des GZV Grüna
2. Die Zuchtbuch- und Zuchtunterlagen ordnungsgemäß zu führen und die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Geflügels zu sichern.
3. Die festgelegten Beiträge fristgemäß zu zahlen. Bei einem Beitragsrückstand ruhen die Mitgliedrechte.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres des GZV Grüna kündigen. Die schriftliche Kündigung muss 6 Wochen vor dem Termin erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung kann über die Streichung eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt oder trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Jahr im Rückstand ist.

4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen diese Satzung oder eine Vorschrift des Verbandes der Rassegeflügelzüchter e.V. im besonderen gegen Bestimmungen der Zuchtordnung oder des Ausstellungswesens verstoßen hat. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied sich eines unehrenhaften, oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig macht. Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

5. Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen gegenüber dem GZV Grüna. Ein Anspruch auf das Vermögen des GZV Grüna besteht nicht.

§ 9 Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des GZV Grüna ist die Mitgliederversammlung. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vereines unterliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Bei der Hauptversammlung werden der Geschäftsbericht und der Kassenbericht verlesen und bestätigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Später eingehende Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen wird. Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dieses auch, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe der Gründe beantragen. Die beantragte Mitgliederversammlung muss dann innerhalb von 2 Monaten stattfinden. Die Tagesordnung ist mit den Anträgen der Vereinsmitglieder, sowie den Vorstandsmitgliedern des GZV Grüna vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

1. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Ferner obliegt ihr die Durchführung der Wahlhandlung, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, die Festsetzung der Beiträge, die Beschlussfassung über die Anträge und Satzungsänderung. Für die Beschlüsse ist, soweit die Satzungen nichts anderes vorschreiben, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

2. Geplante Satzungsänderungen des GZV Grüna müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden und die Berufung der Mitgliederversammlung gemäß §58 Nr. 4 BGB schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes 4 Wochen vorher per Post zugestellt werden.

3. Mitgliederversammlungen finden in der Regel monatlich statt. Sie dienen der Beratung und Qualifizierung der Mitglieder, werden für den Erfahrungsaustausch und für Aussprachen genutzt. Ordentlich einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein einzeln.

2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören noch der Kassenwart und der Schriftführer.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand einen Ersatzmann zu berufen bzw. zu wählen.

4. Der Vorsitzende beruft alle Vorstands-, Arbeitsausschußsitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Er kann den Vorsitz einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden. Er wird bei Verhinderung in allen Obliegenheiten und Befugnissen durch den stell. Vorsitzenden vertreten.

5. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung obliegen, aber keinen Aufschub zulassen, kann der Vorstand selbst handeln. Diese Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzutragen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufung muß erfolgen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

7. Die Tätigkeit in den Organen des GZV Grüna ist ein Ehrenamt. Ausgaben, die durch die Ausübung der Funktionen entstehen, werden erstattet. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 11 Geschäftsführung und Finanzen

1. Der GZV Grüna finanziert seine Tätigkeit aus Beiträge und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Die Finanzen des GZV Grüna dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des GZV Grüna oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, nach Abgeltung berechtigter Forderungen, an den Sächsischen Rassegeflügelverband e.V. Dieser darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.(Förderung der Rassegeflügelzucht).

3. Die Leitung des GZV Grüna erfolgt durch den Vorsitzenden mit dem Vorstand. Über die Errichtung einer Geschäftsstelle entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Geschäftsführung hat der Vorstand. Eine eventuelle Entschädigung ist von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des §9 Abs. 1 zu genehmigen. Die ordentliche Geschäftsführung ist durch Entlastung des Vorstandes ausgesprochen.

4. Der Vorsitzende ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

5. Der Kassierer hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat die Einnahmen und Ausgaben buchmäßig zu führen und alle Belege nummeriert aufzubewahren. Die Belegnummern müssen mit dem Buchungstag übereinstimmen. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Die Prüfung der Kasse hat durch eine von der Mitgliederversammlung gewählten Revisionskommission zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung durch die Revisionskommission zur Kenntnis zu geben und Entlastungsantrag zu stellen. Lehnt die Revisionskommission den Entlastungsantrag ab, so hat sie dieses zu begründen. Die Entscheidungen der Revisionskommission sind schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

7. Der Schriftverkehr wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer erledigt. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung über aller Sitzungen, Versammlungen und Tagungen. Hierüber sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

8. Alle Sitzungen und Versammlungen sind nach parlamentarischen Regeln zu leiten.

§ 12 Wahl und Abstimmungsordnung

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung und zwar durch Handzeichen. Auf Antrag kann eine geheime Wahl abgehalten werden. Bis zur Wahl können Vorschläge abgegeben werden.

2. Der Vorstand und Revisionskommission wird auf 4 Jahre gewählt. Die Amtszeit läuft bis zur ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des Jahres.

3. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der zur Wahl vorgeschlagenen diese Stimmzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei geheimer Wahl müssen unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden.

§ 13 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des GZV Grüna kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss den Vereinsmitgliedern acht Wochen vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugestellt werden.

2. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst werden.

§ 14 Vertretung im Rechtsverkehr

Der Geflügelzuchtverein Grüna e.V. ist eine juristische Person. Er wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein vom Vorsitzenden des Vereins beauftragtes Vorstandsmitglied jeweils einzeln vertreten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 06. März 2019 auf der Mitgliederversammlung des Geflügelzuchtvereines Grüna e.V. neu gefasst. Diese Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

H. Storch
Vorsitzender

M. Storch
Schriftführerin